

## **Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler im Betriebspraktikum**

Die Schülerinnen und Schüler sind auch während der Betriebspraktika durch die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung geschützt. Sie sind bei dem für die Schule zuständigen Versicherungsträger (GUV Hannover) versichert und nicht bei der für den jeweiligen Praktikumsbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaft.

Für die Schülerinnen und Schüler ergibt sich aus den versicherungsrechtlichen Regelungen, dass sie

- unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen;
- über jeden Unfall – sei es auf dem Wege zur oder von der Praktikumsstelle oder im Praktikumsbetrieb – unverzüglich die Schule informieren müssen;
- die gleichen Regeln zu beachten haben wie beim Schulbesuch, also etwa, dass sie den direkten Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstätte wählen, und dass sie sich nicht während der Arbeitszeit unerlaubt vom Betriebsgelände entfernen.

Für die Unfallverhütung in den Betrieben selbst gelten allerdings die spezifischen Regelwerke für eben diesen Betrieb, also die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ ebenso wie branchen- oder betriebsspezifische Unfallverhütungsvorschriften. Zu Beginn ihres Praktikums werden die Schülerinnen und Schüler daher durch den Betrieb über die für „ihren“ Betrieb geltenden Vorschriften und Maßnahmen im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes informiert. Als Praktikanten unterliegen auch sie diesen Unfallverhütungsvorschriften.